



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**

**für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 12. September 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	5
Artikel 1 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung.....	5
§ 50 Absatz 1.....	5
§ 80c.....	6
§ 87b Absatz 4.....	6
§ 87c Absatz 2.....	6
§ 188b.....	7
<b>3. Votum.....</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, die Verfahrensdauer für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben mit einer hohen Bedeutung für die Wirtschaft, Infrastruktur, nachhaltige Entwicklung und angestrebte Energiewende weiter zu reduzieren, ohne die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Hierdurch sollen unter Wahrung der Rechte der Beteiligten entsprechende Vorhaben schneller umgesetzt werden können.

### 1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Artikel-Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vor. Zentrale Aspekte sind dabei:

- Einführung eines Vorrang- und Beschleunigungsgebots zur Gewährleistung einer bevorzugten Behandlung gegenüber anderen Verfahren
- Verschärfung der innerprozessualen Präklusion zur Straffung des Verfahrens
- Modifikationen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Beschleunigung des Umsetzungsstarts von Vorhaben
- Weitere Förderung der Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der infrastrukturelevanten Verfahren
- Punktuelle Änderung energiewirtschaftlicher Fachgesetze zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren über Infrastrukturvorhaben

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 31. August 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 01. September 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- DGB NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V Landesbereich NRW
- IHK NRW

IHK NRW merkt einleitend an, dass die Meinungsbildung in der Organisation noch nicht abgeschlossen ist und es sich um eine vorläufige Stellungnahme handelt, zu der Mindermeinungen in der Wirtschaft wahrscheinlich sind. Angeführt wird zudem, dass sich Unternehmen, die sich selbst gegen etwaige Infrastrukturvorhaben in ihrer Umgebung einsetzen, möglicherweise durch den vorgebrachten Referentenentwurf in ihrer Rechtsschutzmöglichkeit beeinträchtigt sehen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Referentenentwurf erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Von **unternehmer nrw**, den **Familienunternehmern** und **IHK NRW** wird der Referentenentwurf und die damit verbundene Absicht grundsätzlich begrüßt, verwaltungsgerichtliche Verfahren im Infrastrukturbereich zu beschleunigen. Indes würden anderweitig gelagerte Verfahren durch die enge Definition der prioritär zu beschleunigenden Vorhaben nicht ausreichend erfasst, sodass für eine Ausweitung der Beschleunigungstatbestände und damit für die Straffung der Verfahren auch in anderen Bereichen plädiert wird.

**unternehmer nrw** und die **Familienunternehmer** führen aus, dass die derzeitige Komplexität von verwaltungsgerichtlichen Verfahren vielfach zu erheblichen Verzögerungen von Investitionsmaßnahmen führen. Die mitunter durch die verschiedenen Stufen von verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen verursachten Kostensteigerungen und der bürokratische Aufwand können maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen haben. Die verwaltungsgerichtliche Beschleunigung von besonders bedeutsamen Infrastrukturprojekten könne nur ein erster Schritt sein.

Aus Sicht der **Familienunternehmer** tragen kürzere Fristen für Prozessbeteiligte, Änderungen im einstweiligen Rechtsschutz sowie eine Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit entsprechender Aufstockung des Personals und ein Ausbau der Beratungskapazitäten – unter Wahrung der Effektivität des Rechtsschutzes – auch im privatwirtschaftlichen Bereich zu einer deutlichen Verkürzung der Verfahrensdauer bei.

Betont wird, dass eine Straffung der Prozesse auf gerichtlicher Ebene dringend mit einer Entschlackung und Digitalisierung der Prozesse auf Verwaltungsebene einhergehen müsse. Schlanke und digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren könnten in Verbindung mit dem vorliegenden Referentenentwurf die größtmögliche Entlastung und Beschleunigung erreichen.

Aus Sicht von **IHK NRW** muss das im Referentenentwurf verankerte Beschleunigungsgebot zeigen, ob es die intendierte Wirkung, die notwendigen Transformationsprozesse in Unternehmen zu beschleunigen, auch tatsächlich erfüllen kann. Angeregt wird eine Evaluation der Regelungen.

Der **DGB NRW** befürwortet die Beschleunigung und Vereinfachung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich und sieht keine negativen Aspekte für den Mittelstand.

### 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

#### Artikel 1 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

##### § 50 Absatz 1

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** wirkt sich die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei besonders bedeutenden Infrastrukturmaßnahmen positiv aus, da eine echte Beschleunigung erreicht werden kann. Diese Vorschrift sollte jedoch auch für bedeutende Infrastrukturvorhaben geöffnet oder zumindest deutlich erweitert werden, damit auch die mittelständische Wirtschaft unmittelbar profitieren kann.

## § 80c

### Absatz 2

**unternehmer nrw** bewertet den Vorschlag als sinnvoll und unterstützenswert, da nur solche Fehler privilegiert werden, die in absehbarer Zeit behoben werden können, womit bedenkliche Rechtsschutzverkürzungen ausgeschlossen seien. Gleichwohl werde dem Gericht ein Ermessen für die Anwendbarkeit der Norm eingeräumt.

An dieser Stelle eine Soll-Vorschrift vorzusehen und damit die Anwendung von § 80c Abs. 2 VwGO-E als gesetzlich angeordneten Regelfall vorzuschreiben, wäre nach Auffassung des Unternehmensverbandes indes sinnvoller, mithin da Gerichte in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer Soll-Vorschrift Abweichungsmöglichkeiten haben, womit effektiver Rechtsschutz gewährleistet bliebe.

### Absatz 3

**unternehmer nrw** moniert, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer sachlichen Teilung von einheitlichen Planungsentscheidungen führt. Begrüßt wird dahingehend, dass damit dennoch irreversible Nachteile für den Antragssteller verhindert werden können.

### Absatz 4

Die Gerichte im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung an die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen mit überragendem öffentlichem Interesse zu binden, bewertet **unternehmer nrw** positiv. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass sich dies auf alle Arten von Vorhaben bezieht, bei denen der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgestellt hat und solche Vorhaben, die von § 48 Abs. 1 Nr. 3-15 VwGO und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erfasst sind.

## § 87b Absatz 4

Der Vorschlag ist aus Sicht von **unternehmer nrw** zu begrüßen, da die Beteiligten damit verstärkt dazu angehalten werden, den erforderlichen Prozessstoff beizubringen. Insbesondere die mutwillige Verzögerung von Prozessen könne so unterbunden werden.

**IHK NRW** plädiert für eine Anpassung der Regelung, dergestalt dass ein verspätetes Einreichen vor Ablauf der Frist begründet und eine Fristverlängerung beantragt werden muss.

## § 87c Absatz 2

**unternehmer nrw** begrüßt das Verfahren, da der Prozessablauf gestrafft und strukturiert werden kann. Eine weitere Beschleunigung sollte zudem dadurch erreicht werden, dass dem Gericht eine Hinweispflicht mit Blick auf bereits erkannte und heilbare Fehler zukommt. Der Vorhabenträger werde hiermit in die Lage versetzt, solche Fehler zu heilen und damit den Prozess und das Vorhaben insgesamt zu beschleunigen. Angeregt wird, die Norm um eine Hinweispflicht der Gerichte zu ergänzen.

**§ 188b**

Die Gründung von Fachsenaten für Planungsrecht ist **unternehmer nrw** zufolge positiv, da die Befassung mit Planungsverfahren die Expertise der Kammer und der ihr zugehörigen Richter steigert und Prozesse somit beschleunigt werden können.

**IHK NRW** begrüßt die aufgenommene Einsetzung sog. Planungskammern und -senate. Die Einsetzung solcher Planungskammern und Planungssenate (und die Besetzung eben dieser) mit fachkundigen Richterinnen und Richtern sollte dabei parallel mit ausreichenden Kapazitäten in Verwaltungsgerichten verbunden sein. Die sich seit Jahren abzeichnende Überlastung der Verwaltungsgerichte sei mitursächlich für Verzögerungen und dementsprechend langwierigen Verfahren. Daher sollte bei der Einsetzung von spezialisierten Kammern und Senaten darauf geachtet werden, dass diese nicht ohnehin limitierten Kapazitäten weiter verringert werden und somit zu Lasten von Verfahren mit Unternehmensbezug führen.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, verwaltungsgerichtliche Verfahren für Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung zu beschleunigen. Die Straffung der Prozesse auf gerichtlicher Ebene sollte darüber hinaus verbunden sein mit ausreichenden Kapazitäten in den Verwaltungsgerichten.

Eine auf Prozessökonomie und die schnellere Umsetzbarkeit der Vorhaben ausgerichtete Ausgestaltung der verwaltungsgerichtlichen Prozesse und Verfahrensabläufe reduziert Verfahrenskosten und stärkt die Rechtssicherheit. Dies erhöht die Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft auch für mittelständische Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Clearingstelle Mittelstand für:

- die Aufnahme einer Hinweispflicht des Gerichtes an den Vorhabenträger hinsichtlich bereits erkannter und heilbarer Fehler (§ 87c Abs. 2 VwGO)
- die Festlegung der Anwendung von § 80c Abs. 2 VwGO als gesetzlich angeordneten Regelfall
- die Aufnahme einer Evaluierungsklausel und damit einhergehend die Prüfung einer Ausweitung der neu eingeführten Beschleunigungs-Regelungen auf weitere Vorhaben